

**A N F R A G E** von Yves de Mestral (SP, Zürich)

betreffend Gutachten betreffend Haftungsfragen in der interkantonalen Zusammenarbeit sowie möglichen Rechtsformen von gemeinsamen interkantonalen Trägerschaften

---

Die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) hat im Rahmen der Verabschiedung der überarbeiteten Interkantonalen Rahmenvereinbarung (IRV) bei Prof. Andreas Lienhard, Kompetenzzentrum für Public Management an der Universität Bern ein Gutachten in Auftrag gegeben, welches unter anderem Haftungsfragen im Rahmen der interkantonalen Zusammenarbeit abklären soll. Darüber hinaus wurde in Ziff. 2 des Gutachtensauftrages vom Gutachter die Klärung der Frage verlangt, ob für interkantonal gemeinsame Trägerschaften die Form von Aktiengesellschaften gewählt werden können. Im Hinblick auf die Plenarversammlung der KdK vom 18. März 2005 wurde in Aussicht gestellt, dass das Gutachten bis im Februar 2005 vorliegen sollte.

In diesem Zusammenhang stellen sich für den Unterzeichnenden die folgenden Fragen:

1. Wurde das erwähnte Gutachten bereits publiziert oder gedenkt die KdK respektive der Regierungsrat des Kantons Zürich dieses zu publizieren?

Falls Frage 1) mit nein beantwortet wird, so stellen sich die Fragen 2) und 3):

2. Befürwortet der Gutachter die Rechtsform einer Aktiengesellschaft für interkantonal gemeinsame Trägerschaften?

Falls Frage 2) mit ja beantwortet wird, so stellen sich die weiteren Fragen:

3. Sieht der Gutachter im Rahmen der Partizipation an der Geschäftspolitik einer Aktiengesellschaft durch die Kantone bundesverfassungs- und kantonsverfassungsrechtliche Grenzen? Wenn ja, in welche Richtung gehen die Vorbehalte des Gutachters?
4. Erachtet der Regierungsrat den Umstand, dass in mittlerer bis ferner Zukunft beispielsweise im Bereich von nBV 48a I lit. a eine Aktiengesellschaft mit dem Straf- und Massnahmenvollzug der beteiligten Vertragskantone beauftragt werden könnte als wünschenswerte Entwicklung?
5. Sollte die Zulässigkeit von Aktiengesellschaften für interkantonal gemeinsame Trägerschaften gutachterlich als rechtlich unbedenklich qualifiziert werden, welche Haltung wird der Regierungsrat im Hinblick auf die Plenarversammlung der KdK vom 18. März 2005 einnehmen und auf Grund welcher Argumente dafür und dawider hat sich der Regierungsrat seine Meinung gebildet?
6. Ist dereinst geplant den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern anstelle eines Stimmzettels für Volksabstimmungen an der Urne für die Teilnahme an den Aktionärs-Generalversammlungen Aktienzertifikate und Depotbestätigungen auszuhändigen? Sieht der Regierungsrat in solcherlei Auswüchsen nicht einen bedauernswerten Rückfall in die Zeit der Landsgemeinden?

Yves de Mestral